

Stellplatzordnung

„Wohnmobilstellplatz Sülzwiesen“

1. Nutzung

Mit der Benutzung des Parkplatzes kommt ein Mietvertrag zu den festgelegten Parkgebühren für einen Stellplatz zustande. Die hier genannten Einstell-/Stellplatzbedingungen werden mit dem Befahren der Anlage anerkannt. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Bestandteil des Vertrages. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten, es übt das Hausrecht aus.

Die Anlage darf ausschließlich zu touristischen Zwecken genutzt werden. Sie ist kein Dauerwohnsitz und ausschließlich für Reisemobile zugelassen. Pkw, Wohnwagen und Zelte sind von der Nutzung des Reisemobilplatzes ausgeschlossen. Das Parken ist nur mit zugelassenen Fahrzeugen auf den gekennzeichneten Plätzen und mit gültigem Parkticket gestattet. Das Stellplatzentgelt ist am Ticketautomat unmittelbar nach Befahren des Platzes zu entrichten. Das **Parkticket bzw. der Abriss** ist hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

2. Gewerbliche Nutzung

Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf der Anlage oder in den Fahrzeugen ist untersagt. Auf schriftliche Anfrage erfolgt im Einzelfall eine Genehmigung durch den Betreiber.

3. Öffnungszeiten / Aufenthaltsdauer / Reservierungen

Die Anlage ist ganzjährig und 24h/Tag geöffnet. Aus organisatorischen Gründen kann keine Reservierung von Stellplätzen vorgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen und blockieren mit Gegenständen ist **nicht** erlaubt.

4. Entgelte

Folgende Entgelte fallen bei Nutzung des Reisemobilstellplatzes an (der Parkscheinautomat wechselt nicht, bitte passend bezahlen):

4 Std. - Ticket	5,- €
24 Std. - Ticket	10,- €
3 Tage - Ticket	30,- €
7 Tage - Ticket	60,- €

Die Hinterziehung von Benutzungsentgelt führt zum sofortigen Platzverweis. Es kann darüber hinaus Strafanzeige erstattet werden

5. Ver- und Entsorgung

Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen Stromsäulen und Wasserzapfstellen zur Verfügung.

Energiesäulen befinden sich auf der Anlage. Zur Nutzung der Stromsäulen fällt ein Entgelt wie folgt an: (Bitte beachten, dass an den Stromsäulen nur mit Münzgeld bezahlt werden kann)

8 Stunden Strom	(max. 1500 Watt)
Sommertarif (01.05.-30.09.)	1,- €
Wintertarif (01.10.-30.04.)	2,- €

Die Ver- und Entsorgungsstelle befindet sich in etwa 150 Meter Entfernung auf dem Parkplatz am WC-Häuschen. Die Nutzung der Entsorgungsstelle ist unentgeltlich. Zur Nutzung des Frischwassers fällt ein Entgelt, wie folgt an:

10 Minuten Frischwasser	1,- €
--------------------------------	--------------

6. Nachtruhe/ Verstöße

Wir bitten um rücksichtsvolles und nachbarschaftliches Verhalten. Unnötiger Lärm jedweder Art ist zu unterlassen. Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist einzuhalten. Während dieser Zeit ist der Geräuschpegel aus Rücksicht auf andere Nutzer der Anlage und Anwohner auf ein Minimum zu reduzieren. Die Benutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Stellplatzordnung ist der Betreiber berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Unabhängig davon kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

7. Verkehrsbehinderungen

Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt werden.

8. Grillen und offenes Feuer

Grillen mit Kohle und offenes Feuer ist auf dem Stellplatz und innerhalb der Anlage nicht zulässig. Belästigungen der anderen Nutzer durch Qualm etc. sind zu vermeiden.

9. Schäden

Die Einrichtung ist sauber und ordentlich zu hinterlassen. Der Müll ist in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen. Große und sperrige Gegenstände wie z.B. Stühle, Tische etc. dürfen nicht entsorgt werden. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

Die Anlage wird durch Mitarbeiter des Betreibers regelmäßig kontrolliert. Sind Defekte oder Sachschäden an der technischen Ausstattung und der Anlage selbst aufgetreten, bitten wir um eine kurze Meldung an die Mitarbeiter vor Ort oder die u.a. genannte Kontaktadresse.

10. Haftung

Die Nutzung des Reisemobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr, es gelten die Bestimmungen der StVO.

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, er haftet im Rahmen der Betriebshaftpflicht ausschließlich für durch eigene Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an den Fahrzeugen. Der Benutzer ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich anzuzeigen. Der Stellplatzbetreiber haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.

Der Parkplatzbenutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkplatzbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden, ebenso für schuldhaft verursachte Verunreinigungen des Stellplatzes oder der Anlage.

**Parkhausbetreiberin:
Lüneburger Parkhaus- und Parkraum Verwaltungs GmbH
Bei der Ratsmühle 18
21335 Lüneburg
Tel.: 04131/699 699 - 0
info@parken.lueneburg.de**

Lüneburg den 09.12.2016